

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfässergerasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Einsichtnahme in das Betreibungsregister – Nein zu Einschränkungen**

Solothurn, 10. September 2013 – Die Rechtskommission des Nationalrates schlägt eine Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vor, um Personen vor ungerechtfertigten Betreibungen besser zu schützen. Der Regierungsrat anerkennt in seiner Vernehmlassungsantwort an das Bundesamt für Justiz, dass Schikanebetreibungen für die betroffenen Personen unangenehm und nachteilig sein können, lehnt aber die vorgeschlagene Lösung ab, weil sie über das Ziel hinaus schießt und das Betreibungsregister als Informationsquelle schwächt.

Eine parlamentarische Initiative fordert, dass Personen, welche ungerechtfertigt betrieben werden, bessere rechtliche Instrumente zur Verfügung stehen sollen, damit solche Betreibungen aus dem Register gelöscht werden können. Die Rechtskommission des Nationalrates will das Problem entschärfen und schlägt vor, dass ein Betriebener beim Betreibungsamt ein Gesuch stellen kann, dass eine Betreibung Dritten nicht mitgeteilt werden darf. Diesem Begehren hat das Betreibungsamt zu entsprechen, wenn in einem bestimmten Zeitraum nicht zwei weitere Gläubiger gegen die betriebene Person auch eine Betreibung eingeleitet haben. Dem Regierungsrat geht dieser Vorschlag zu weit. Schikanebetreibungen kommen in der Praxis selten vor. Gegen solche kann auch gerichtlich vorgegangen werden. Deshalb soll nach Ansicht des Regierungsrates ein bewährtes System nicht aufgeweicht werden. Die vorgeschlagene Lösung

ermöglicht es nämlich in gewissen Fällen auch einem zu Recht betriebenen Schuldner, dass Dritte keine Einsicht in das Betreibungsregister nehmen können. Das Register dient jedoch möglichen Gläubigern als Informationsquelle über die Zahlungsmoral und Zahlungsfähigkeit eines Schuldners. Solche Bonitätsanfragen spielen eine wichtige Rolle im Geschäftsleben und sollen nicht wegen vereinzelt vorkommenden missbräuchlichen Betreibungen eingeschränkt werden. Zudem ist zu erwarten, dass in der Praxis viele - auch renitente - Schuldner Gesuche um Ausschluss des Einsichtsrechts in das Betreibungsregister stellen werden, auch wenn die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind. Das führt zu einem erhöhten Aufwand für die Betreibungsämter, auch wenn solche Gesuche kostenpflichtig sind. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb in seiner Vernehmlassung an den Bund, davon abzusehen, das Auskunftsrecht über Eintragungen im Betreibungsregister einzuschränken.

Weitere Auskünfte erteilt:

Heidi Pauli-Huldi, Departementssekretariat Finanzdepartement, 032 627 20 60